

Prüfbericht – Teil 1: Erfüllung formaler Kriterien

Interne Akkreditierung – Einzelverfahren

Verfahrenskürzel: FG_WIWI_DBEC_2019_2022

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	bbw Hochschule – University of Applied Sciences
Fachgruppe	Wirtschaftswissenschaften
Ggf. Standort	Berlin

Studiengangtitel	Abschluss-grad	Studiengangform/Varianten
Wirtschaftswissenschaften – Digital Business and eCommerce	B.A.	Vollzeit

Hinweise zur Auflagenerfüllung: siehe angefügtes Dokument nach Seite 47.

Inhalt

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
DATENBLATT ZUR AKKREDITIERUNGSHISTORIE DES STUDIENGANGS WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN – DIGITAL BUSINESS AND ECOMMERCE (VOLLZEIT)	4
ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG	6
ERGEBNISSE AUF EINEN BLICK FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN – DIGITAL BUSINESS AND ECOMMERCE“	6
INFORMATIONEN ZUR HOCHSCHULE	8
INFORMATIONEN ZUR FACHGRUPPE WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN	9
KURZPROFIL DES STUDIENPROGRAMMES WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN - DIGITAL BUSINESS AND ECOMMERCE	9
1 PRÜFBERICHT: ERFÜLLUNG DER FORMALEN KRITERIEN: WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN – DIGITAL BUSINESS AND ECOMMERCE (VOLLZEIT)	11
1.1 STUDIENSTRUKTUR UND STUDIENDAUER (§ 3 BlnStudAkkV)	11
1.2 STUDIENGANGSPROFIL (§ 4 BlnStudAkkV)	11
1.3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN UND ÜBERGÄNGE ZWISCHEN STUDIENANGEBOTEN (§ 5 BlnStudAkkV)	11
1.4 ABSCHLÜSSE UND ABSCHLUSSBEZEICHNUNGEN (§ 6 BlnStudAkkV)	12
1.5 MODULARISIERUNG (§ 7 BlnStudAkkV)	12
1.6 LEISTUNGSPUNKTESYSTEM (§ 8 BlnStudAkkV)	13
1.7 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG (ART. 2 ABS. 2 STAKKRSTV)	13
2 PRÜFBERICHT: ERFÜLLUNG DER FACHLICH-INHALTLICHEN KRITERIEN: WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN – DIGITAL BUSINESS AND ECOMMERCE (VOLLZEIT)	14
2.1 FOKUS DER QUALITÄTSENTWICKLUNG	14
2.2 ERFÜLLUNG DER FACHLICH-INHALTLICHEN KRITERIEN	15
2.2.1 <i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)</i>	15
2.2.2 <i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV) mit studiengangspezifischer Bewertung des Curriculums (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)</i>	16
2.2.3 <i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)</i>	18
2.2.4 <i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)</i>	19
2.2.5 <i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)</i>	21
2.2.6 <i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)</i>	22
2.2.7 <i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)</i>	24
2.2.8 <i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 BlnStudAkkV) und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)</i>	26

2.2.9	<i>Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)</i>	28
2.2.10	<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)</i>	30
3	BEGUTACHTUNGSVERFAHREN	31
3.1	ALLGEMEINE HINWEISE	31
3.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	32
3.3	GUTACHTERGREMIIUM FÜR TEIL 2 PRÜFBERICHT: ERFÜLLUNG FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN	32
4	GLOSSAR	33

Allgemeine Informationen

Datenblatt zur Akkreditierungshistorie des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften – Digital Business and eCommerce (Vollzeit)

Studiengang	<i>Wirtschaftswissenschaften - Digital Business and eCommerce bis WiSe 2023/2024 Wirtschaftswissenschaften – Handelsmanagement and eCommerce bis WiSe 2018/2019 Wirtschaftswissenschaften mit der Spezialisierung Handelsmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 BlnStudAkkV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 BlnStudAkkV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2021/2022		

Interne und externe Genehmigungen	Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12.01.2007. Genehmigung der Veränderungen durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 15.10.2021.
Erstakkreditierung (Datum)	16.04.2010 (Akkreditiert durch die Agentur FIBAA)
Reakkreditierung (Datum)	13.04.2015 (Systemakkreditierung der Hochschule)
Reakkreditierung (Datum)	08.11.2019 (Interne Akkreditierung)
Reakkreditierung (Datum)	13.03.2023

Verantwortliche Studiengangsleitung	Prof. Dr. Michael Jasniak
-------------------------------------	---------------------------

Prüfbericht Teil 1 formale Kriterien vom	23.11.2022
Prüfbericht Teil 2 fachlich-inhaltliche Kriterien vom	24.02.2023
Prüfer:in Teil 1 formale Kriterien	Constanze Noack

Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang erfüllt zusammenfassend die Kriterien des Akkreditierungsrats. Die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung mit gleichzeitiger Anpassung des Studiengangstitel bietet ausreichend Raum die aktuellen Themen bzw. Trends der Branche zu behandeln und die damit im Zusammenhang stehenden Kompetenzen zu vermitteln. Die Hochschule ist sehr erfolgreich die Studierenden marktrelevant zu qualifizieren. Die Studierenden erleben eine sehr anwendungsorientierte Lehre, die vor allem im fortgeschrittenen Studienverlauf zunimmt. Sie schätzen die Nähe zu Lehrenden, die in der Branche tätig sind. Die Lehrenden wiederum können in den kleinen Gruppen auf die Bedürfnisse der Studierenden hinsichtlich des Kompetenzerwerbs eingehen. Sowohl die Studierenden als auch Lehrenden erkennen im Praxisbezug eine Stärke der Hochschule, was im Einklang zum Leitbild für die Lehre steht. Noch besser als bisher könnte die Hochschule für die Studiengänge die Synergien zum noch jungen hochschuleigenen Gründerzentrum nutzen, um die Studierenden bei einer Gründung entsprechend zu unterstützen. Studien- und prüfungsorganisatorisch ist die Hochschule dabei die Veränderungen der letzten Jahre für sich und ihre Studierenden nutzbar zu machen und hat zum Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht alle studienrelevanten Dokumente wie Ordnungen daraufhin angepasst und veröffentlicht. Mit den Weiterentwicklungen die die Hochschule in den letzten Jahren durchlaufen hat, ist allerdings eine angemessene Basis geschaffen die Transparenz und Kommunikation nicht nur zu erhöhen, sondern auch gewinnbringend für die Zukunft der Hochschule zu gestalten.

Ergebnisse auf einen Blick für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften – Digital Business and eCommerce“

Entscheidungsvorschlag des Qualitätsmanagements zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt.

nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt.

nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt der ständigen Qualitätskommission zur Beschlussempfehlung an den Akademischen Senat der bbw Hochschule folgende Auflagen vor:

Auflagen zu Kriterium „Prüfungswesen (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)“:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung ist durch die notwendigen Instanzen zu genehmigen und im Anschluss zu veröffentlichen, um Studierenden als auch Interessierten Anforderungen zum Studium und insbesondere den Prüfungen zur Verfügung zu stellen.
2. In die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sind gemäß dem BerlHG die Regelungen zur Bewertung von Leistungsnachweisen der Praxisanteile aufzunehmen.

Informationen zur Hochschule

Die bbw Hochschule – University of Applied Sciences, gegründet im Jahr 2007, ist eine systemakkreditierte private Hochschule für angewandte Wissenschaften mit staatlicher Anerkennung am (Haupt-)Standort Leibnizstraße 11-13 in 10625 Berlin (Charlottenburg). Gemäß ihrem Selbstverständnis als „Hochschule der Wirtschaft für die Wirtschaft“ strebt die bbw Hochschule die Grund- und Weiterqualifizierung von Fach- und Führungskräften ausstrahlend von der Region Berlin-Brandenburg in das europäische und außereuropäische Ausland an. Hierfür bietet sie Studienprogramme in den Fachgruppen Wirtschafts-, Wirtschaftsingenieur- und Ingenieurwissenschaften sowie Bildungs- und Sozialwissenschaften an. Das fundamentale Verständnis der bbw Hochschule als eine Hochschule der Wirtschaft für die Wirtschaft, stammt aus ihrer Gründungsgeschichte, da sie aus der Kooperation des bbw Bildungswerks der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg e.V. und der sie tragenden Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg (UVB) sowie der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin entstand. Sie hat sich seitdem selbstständig weiterentwickelt und verstetigt. Sie fungiert als wissenschaftliche Partnerin, die in ihren Studienprogrammen sowohl Praxisnähe als auch wissenschaftlichen Anspruch vereint.

Dementsprechend bietet die bbw Hochschule Hochschulabschlüsse sowohl von erster als auch weiterer beruflich qualifizierender Ebene nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) an. Diese Hochschulabschlüsse können in verschiedenen, auf die Zielgruppen zugeschnittenen Studienprogrammen erworben werden. Zu diesen zählen sowohl Vollzeitstudienprogramme, duale Vollzeitstudienprogramme und verschiedene Teilzeitstudienangebote in berufsbegleitenden Varianten. Mit diesem Studienprogramm-Portfolio sieht sich die Hochschule als Förderin des notwendigen, fachlichen Nachwuchses und gibt bereits Berufstätigen mit und ohne allgemeine Hochschulreife (entsprechend dem §11 BerlHG Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte) die Chance, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit eine akademische Qualifikation zu erlangen. Die Bachelorprogramme richten sich dabei zum einen an Schulabgänger:innen mit Hochschulreife, die zu versierten Berufseinsteiger:innen mit Führungspotenzial ausgebildet werden sollen und an beruflich Tätige mit und ohne allgemeiner Hochschulreife, die einen akademischen Abschluss erwerben möchten. Mit den Masterprogrammen wird den eigenen Absolventinnen: Absolventen wie auch Bachelorabsolventen: -absolventinnen aus dem In- und Ausland ein anschließendes Studienangebot angeboten. Bereits beruflich aktive Akademiker:innen, die entlang dieser Weiterqualifizierung zu Führungspersönlichkeiten aufgebaut werden sollen, werden ebenfalls angesprochen.

Trägerin der Hochschule ist die gemeinnützige bbw Akademie für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH (bbw Akademie). Alleiniger Gesellschafter der bbw Akademie und somit Betreiber der Hochschule ist das bbw Bildungswerk der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg e. V., das von Branchen- und Unternehmensverbänden der Region getragen wird.

Die zentralen Organe der bbw Hochschule sind die Hochschulleitung, der Akademische Senat und das Kuratorium. Die Hochschule ist in die vier Fachgruppen (1) Wirtschaftswissenschaften, (2) Wirtschaftsingenieurwissenschaften, (3) Ingenieurwissenschaften und (4) Bildungs- und Sozialwissenschaften untergliedert, die jeweils von Fachgruppenleitungen geführt werden. Auf der Ebene der Studiengänge sind Studiengangsleitungen oder branchenspezifische Ankerprofessor:innen verantwortlich. Innerhalb der Hochschule lehren zum Stand Oktober 2022 29 fest angestellte Hochschullehrer:innen in den Studienprogrammen der vier Fachgruppen.

Informationen zur Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften

Die Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften besteht seit der Gründung der Hochschule 2007. Zunächst bat die Fachgruppe Studienprogramme aus dem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften mit spezialisierenden Vertiefungen an und weitete ihr Studiengangportfolio ab 2010 in den Masterbereich und weitere spezialisierende Vertiefungen aus. Im Portfolio der Fachgruppe sind derzeit insgesamt zehn Vollzeitbachelorstudienprogramme, zwei Teilzeit-berufsintegrierende Bachelorstudienprogramme, ein dualer Vollzeitstudiengang und zwei Masterstudienprogramme. In diesen Studienprogrammen der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften sind zum Wintersemester 2022/2023 450 Studierende¹ immatrikuliert. Davon sind 234 Studierende weiblich und 216 männlich. Die Studienprogramme der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften starten in der Regel zum Sommer- und Wintersemester.

Kurzprofil des Studienprogrammes Wirtschaftswissenschaften - Digital Business and eCommerce

Die bbw Hochschule – University of Applied Sciences bietet seit ihrem Bestehen Studiengänge an, die einen Beitrag leisten dem Bedarf der Unternehmen der Region Berlin Brandenburg an akademisch ausgebildeten Fach- und Führungskräften zu begegnen. Dabei sieht die Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften gemäß dem Leitbild für die Lehre ein Studiengangangebot vor, das einen engen Branchen- und Praxisbezug aufweist und die Studienaufnahme für Interessierte sowohl im Anschluss an die Hochschulreife ermöglicht als auch für Berufspraktiker mit und ohne Abitur. Zudem ist Digitalisierung als Querschnittsthema im Leitbild für die Lehre definiert. Daher zeichnet sich der Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften – Digital Business and eCommerce“ der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften hinsichtlich des praktisch-anwendungsorientierten Angebots aus und ist für Studieninteressierte ausgerichtet, die im Anschluss an den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen.

¹ Abfrage Datenbank academyFIVE vom 15.11.2022.

Im Studiengang werden wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Dies umfasst Grundlagen der Mathematik, des Rechts, des Controllings sowie der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Darüber hinaus werden Kenntnisse der digitalen Geschäftsprozesse, des Organisations- und Personalmanagements, der Kosten- und Leistungsrechnung und des Rechnungswesens erworben. Studierende werden befähigt die erworbenen Kenntnisse zu analysieren und zu bewerten, so dass sie unter Anwendung der erworbenen sozialen und persönlichen Kompetenzen, wie Präsentations-, Kommunikations- und Führungstechniken diese situationsspezifisch modifizieren und umsetzen können. Die Absolvierenden sind qualifiziert führende Aufgaben im Handelsunternehmen mit Fokus auf eCommerce, in Vertriebsabteilungen der Industrie oder in einer Selbständigkeit im Handel zu übernehmen. Aufgrund des Studiums sind die Absolvierenden insbesondere mit den Qualifikationen und Kompetenzen ausgestattet, die in folgende Bereiche abgeleitet werden können: Handelsmarketing, Handelslogistik und Distributionsmanagement, Internationales Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, Handelscontrolling, Personalmanagement und Kooperationsformen im Handel sowie Groß- und internationaler Handel.

Der Studiengang ist aufgrund seiner zielgruppenspezifischen Ausrichtung als Vollzeitstudiengang mit sechs Semestern und einem Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits mit 30 Stunden pro ECTS-Credits ausgerichtet. Für Studierende ist der musterhafte Studienverlaufsplan (siehe Studien- und Prüfungsordnung Wirtschaftswissenschaften – Digital Business and eCommerce Anlage 1) maßgebend.

Innerhalb von seminaristischen Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und Exkursionen werden die praxis- und anwendungsorientierten Qualifikationsziele und der intendierte Kompetenzerwerb der Studierenden erreicht.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien: Wirtschaftswissenschaften – Digital Business and eCommerce (Vollzeit)

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Die Prüfung und Bewertung der formalen Kriterien wird von Mitarbeiter:innen des Qualitätsmanagements der bbw Hochschule vorgenommen, die über eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Qualifikation verfügen. Ein auflagenfreier Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ist Voraussetzung, um durch die Gutachtergruppe die fachlich-inhaltlichen Kriterien prüfen und bewerten zu lassen.

Die formalen Kriterien wurden durch die Mitarbeiterin des Qualitätsmanagements geprüft und bewertet. Am 24.11.2022 wurde der Studiengangsleitung die erfolgreiche auflagenfreie formale Kriterienprüfung mitgeteilt.

Alle formalen Kriterien gelten als erfüllt.

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: *Das Studienprogramm ermöglicht den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Bachelor of Arts“ zu erwerben. Der Studiengang ist als Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und 180 ECTS-Credits angelegt. In der Regel sind pro Semester 30 ECTS-Credits vorgesehen. Der Workload der Studierenden ist mit 30 Stunden pro ECTS-Credit veranschlagt. Dies ist insgesamt zur zielgruppenspezifischen studienorganisatorischen Ausrichtung der Studienstruktur und -dauer des Studienprogramms abgestimmt.*

Bewertung: Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofil ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: *Zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses „Bachelor of Arts“ sind Abschlussprüfungen im Umfang von 15 ECTS-Credits vorgesehen. Diese Abschlussprüfungen bestehen zum einen aus einer schriftlichen Abschlussarbeit, der Bachelorarbeit, mit 12 ECTS-Credits und zum anderen aus einer mündlichen Abschlussprüfung mit drei ECTS-Credits. Gemäß § 29 (2) Abschlussprüfungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der bbw Hochschule soll demonstriert werden, dass innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine fachliche Problem-, Aufgaben- oder Themenstellung selbständig wissenschaftlich bearbeitet und mit § 29 (3) RSPO in den Kontext des Studiums eingebettet mündlich verteidigt werden kann. Beide Prüfungen sind entsprechende ihrer zugeordneten ECTS-Credits in der Berechnung des Gesamtpredikats des Abschlusses berücksichtigt.*

Bewertung: Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Die Zugangsvoraussetzungen sind gemäß dem Berliner Hochschulgesetz in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung im Allgemeinen und in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs spezifizierend festgelegt. Zur Aufnahme des Studiums ist entweder ein Abitur, eine Fachhochschulreife oder mittlerer Schulabschluss oder ein für das Studium geeigneter Berufsabschluss mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung oder ein höherer Berufsabschluss (z.B. Meister) Voraussetzung. Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sieht dabei die Möglichkeit des Studiengangwechsels unter den Studiengängen der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften in Absprache mit dem kooperierenden Unternehmen vor, wobei zum Wechsel in Bachelorstudiengänge anderer Fachgruppen individuelle Beratung vorgesehen ist, die eine Umsetzung prüft und im Anschluss ggf. ermöglicht. Nach dem Bachelorabschluss kann die Studienaufnahme in das konsekutive Masterstudienprogramm der bbw Hochschule erfolgen. Eine vorläufige Studienaufnahme ist ebenso möglich, sollten die Abschlussdokumente zum nahtlosen Übergang in ein weiterführendes Studium an der bbw Hochschule noch nicht vorliegen. Eine Frist bis zu der die Abschlussdokumente vorgelegt werden müssen besteht.

Bewertung: Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Wie in der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften üblich wird der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss „Bachelor of Arts“ vergeben. Innerhalb der Abschlussdokumente und dabei insbesondere innerhalb dem Diploma Supplement werden gemäß § 32 „Zeugnis, Bescheinigung, Diploma Supplement und Urkunde“ RSPO die Auskünfte zum zugrundeliegenden Abschluss und dem Studium gegeben.

Bewertung: Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Der Studiengang besteht aus Modulen mit zumeist fünf ECTS-Credits. Diese sind innerhalb von Studienabschnitten strukturiert. Die Basic Studies oder das Grundstudium umfassen 18 Module mit insgesamt 90 ECTS-Credits. Die Advanced Studies oder das Aufbaustudium bestehen aus zehn Modulen mit fünf ECTS-Credits und einem mit neun ECTS-Credits und damit insgesamt 50 ECTS-Credits. Die praktischen Anteile mit insgesamt 25 ECTS-Credits setzen sich zusammen aus einem Modul mit zehn ECTS-Credits und einem Modul mit 15 ECTS-Credits. Für die Abschlussprüfungen sind insgesamt 15 ECTS-Credits vorgesehen, wobei 12 ECTS-Credits auf die Bachelorarbeit und drei ECTS-Credits auf die mündliche Prüfung, dem Kolloquium entfallen. Innerhalb der Modulbeschreibungen als Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung werden die nach § 7 (2) 1.-9. BlnStudAkkV erforderlichen Angaben entsprechend gegeben. Ebenso wird dabei sowohl auf jene Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten hingewiesen, die eine erfolgreiche Teilnahme begünstigen, als auch auf die Verwendbarkeit unter den Studiengängen. Ferner

auf die zum erfolgreichen Abschluss des Moduls und der Vergabe der zugeordneten ECTS-Credits über die Angabe von Prüfungsform, -umfang und -dauer. Neun Module des Studiengangs erstrecken sich über mehr als 2 Semester, was sich aufgrund der Integration der Ausbildungsinhalte als Gleichwertig zum Studieninhalt über den Studienverlauf in die Module begründet.

Bewertung: Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Jedem Modul sind nach § 12 ECTS-Credits der RSPO ECTS-Credits zugeordnet. Innerhalb der Studien- und Prüfungsordnung wird in Spezifizierung dieses Paragraphen unter § 3 Studiendauer, Umfang und Aufbau des Studiengangs in Absatz 2 der zugrunde gelegte Workload mit 30 Stunden je ECTS-Credit festgelegt und innerhalb der weiteren Anlagen der SPO verwendet. In Anlage 1 musterhafter Studienverlaufsplan sind die pro Semester erreichbaren ECTS-Credits angegeben. Diese liegen zumeist um die 30 ECTS-Credits pro Semester wie in einem Vollzeitstudiengang angelegt auf 180 ECTS-Credits üblich. Die Bachelorarbeit ist im Umfang von 12 ECTS-Credits vorgesehen.

Bewertung: Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand: Alle Studiengänge der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwissenschaften unterliegen den Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes, die sich in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung niederschlagen. Darin werden in Abschnitt „Anerkennung von Studienleistungen und Studiengangswechsel“ innerhalb der Paraphen 10 und 11 grundlegende Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung getroffen. Unter strukturell ähnlichen Studiengangangeboten ist ein Wechsel unter den Studienprogrammen möglich. Dies bezieht sich auf die Vollzeitbachelorstudiengänge. Eine Anerkennung von hochschulischen Studienleistungen und außerhochschulischen Qualifikationen kann über die fachliche Prüfung durch die Hochschule ggf. über die Studiengangverantwortlichen erfolgen.

Bewertung: Kriterium ist erfüllt.

2 Prüfbericht: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien: Wirtschaftswissenschaften – Digital Business and eCommerce (Vollzeit)

Alle formalen Kriterien, der BlnStudAkkV wurden im 1. Teil des Prüfberichts als erfüllt bewertet. Die Gutachtergruppe hat unter Einbezug der Selbstdokumentation und der Ergebnisse der Begehung vom 15.02.2023 die Prüfung auf Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Bln-StudAkkV vorgenommen.

Der nachfolgende Prüfbericht gibt zum einen den Sachverhalt zu den Kriterien wieder. Zum anderen ist eine Bewertung enthalten. Aus der Bewertung leiten sich Auflagen und Empfehlungen ab. Zumeist bestehen die Abschnitte zu den Kriterien aus einem studiengangübergreifenden Teil und einem Studiengangsspezifischen. Eingeleitet wird mit einer Kurzzusammenfassung der Weiterentwicklungen im letzten Akkreditierungszeitraum.

Der Hyperlink in den Klammern der Überschriften führt zu den originalen Paragraphen der Bln-StudAkkV, die sich im Dokument nach dem Glossar befinden. Innerhalb der Paragraphen aus der BlnStudAkkV werden verschiedene Kriterien genannt, die als thematisches Unterkapitel abgehandelt werden.

2.1 Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang erhielt eine fachlich-inhaltliche Aktualisierung mit Blick auf die fortgeschrittene digitale Transformation von Handelsunternehmen. Aktuelle Entwicklungen im eCommerce Umfeld führen dazu, dass Studierende eine fundierte Ausbildung bzgl. der technischen- und digitalen Grundlagen für disruptive Geschäftsmodelle benötigen. Diese Anpassungsnotwendigkeit wird nunmehr im Studiengang thematisiert und umgesetzt. Aufgrund dieser thematischen Aktualisierung wird der Studiengang in „Wirtschaftswissenschaften – Digital Business and eCommerce“ von „Wirtschaftswissenschaften – Handelsmanagement und eCommerce“ umbenannt, da er damit nicht nur fachlich-inhaltlich wird, sondern auch die aktuellen Marktentwicklungen berücksichtigt. Im Zuge dessen wurde alle Fächer/Module einerseits inhaltlich aktualisiert und einige neugestaltet:

- 1) „Grundlagen Digital Business und eCommerce“ ersetzt „Grundlagen Handelsmanagement“
- 2) „Marketing im eCommerce“ ersetzt „Handelsmarketing“
- 3) „Material- und Informationsfluss in digitalen Geschäftsmodellen“ ersetzt „Material- und Informationsfluss in der Distribution“
- 4) „Digitales Prozessmanagement“ wird anstatt „Informationslogistik und Prozessdesign“ nunmehr angeboten
- 5) „Marktforschung im eCommerce“ ersetzt „Marktforschung im Handel“

- 6) „Entrepreneurship in Digital Business“ kommt anstelle „Entrepreneurship und Unternehmertum“ ins Curriculum

Ferner wurde ein Abgleich der Studienunterlagen hinsichtlich des Leitbilds für die Lehre durchgeführt. Die Studien- und Prüfungsordnung ist nämlich das Dokument, das das Curriculum eines Studiengangs darlegt, aus dem das Leitbild für die Lehre zurückstrahlen soll. Auch hinsichtlich der mit anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaften genutzten Fächern/Modulen des Basic Studies Bereich fand übergreifend über die Studienprogramme hinweg eine inhaltliche Optimierung statt, die es erlaubt eine Zusammenlegung von Kohorten kleinerer Größenordnungen in der Lehre zu den branchenspezifischen Kontexten vorzunehmen. Bei der Weiterentwicklung wurden die Rückmeldungen der Lehrenden sowie der Studierenden bzw. Alumni berücksichtigt. Ebenso sind Anregungen des Beirats zur Praxis- und Anwendungs-orientierung eingeflossen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Das Gutachten enthält die Bewertung des Studiengangs unter Berücksichtigung jedes Kriteriums.

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Generell sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar innerhalb der Studiendokumente wie Studien- und Prüfungsordnungen und dem Diploma Supplement formuliert. Innerhalb der Studienprogramme sind Inhalte vorgesehen, die den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Gleichfalls umfasst die Persönlichkeitsbildung auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Bei der Gestaltung der Studienprogramme auf Bachelorniveau wurde darauf geachtet, dass die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung integriert sind. Die zu den Bachelorprogrammen konsekutiven Masterstudiengänge in der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwissenschaften sind als weiterqualifizierende und vertiefende Studiengänge ausgestaltet.

Das Studium vermittelt zum einen generalistische wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und zum anderen branchenspezifische Kenntnisse aus dem Bereich „Digital Business and eCommerce“. Im ersten Studienabschnitt werden die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen der Mathematik, des Rechts, des Controllings sowie der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre und dar-

über hinaus auch Kenntnisse der digitalen Geschäftsprozesse, des Organisations- und Personalmanagements, der Kosten- und Leistungsrechnung und des Rechnungswesens vermittelt. Im zweiten Studienabschnitt werden die branchenspezifischen Studieninhalte u.a. wie Grundlagen Digital Business und eCommerce, Electronic Commerce, Digitales Prozessmanagement, CRM und Kampagnenmanagement, Marktforschung im eCommerce, sowie Entrepreneurship in Digital Business vermittelt.

Das Studium soll dazu befähigen, die erworbenen Kenntnisse zu analysieren und zu bewerten, so dass sie unter Anwendung der erworbenen sozialen und persönlichen Kompetenzen, wie Präsentations-, Kommunikations- und Führungstechniken diese situationsspezifisch modifiziert und umgesetzt werden können. Die Absolventin bzw. der Absolvent wird als mittlere oder höhere Führungskraft in Managementfunktionen in verschiedenen Unternehmen des Sektors Retail sowie im Umfeld von Unternehmen mit digitalen Geschäftsmodellen u.a. in den Bereichen Produktmanagement, Einkauf, Tech-Startups, Vertrieb und Aftersales, Selbständigkeit, Operations, Marketing, Agenturen qualifiziert.

Bewertung mit ggf. Stärken und Entwicklungsbedarf: Der Studiengang vermittelt ein grundständiges wirtschaftswissenschaftliches Studium abgestimmt auf die Zielgruppe. Einerseits wird insgesamt eine Balance erreicht zwischen den gesetzten fachlichen Zielen sowie den methodischen und sozialen Kompetenzen innerhalb des Studienverlaufs. Dieser ist in sich abgestimmt und berücksichtigt aufeinander aufbauende und ineinandergreifende Studieninhalte adäquat und angemessen. Die branchenspezifischen Inhalte des Studiums des Advanced Studies Bereich werden thematisch passend bzw. ergänzend zum Basic Studies Bereich bereits mit dem 1. Semester bei einem Start im Sommersemester oder dem 2. Semester bei einem Start im Wintersemester vermittelt. Dies sorgt für eine frühzeitige Verknüpfung zum branchenspezifischen Anteil des Studiums.

Bewertung der Erfüllung des Kriteriums: Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV) mit studiengangspezifischer Bewertung des Curriculums ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die branchenspezifischen Bachelorstudiengänge der bbw Hochschule, zu denen auch der Vollzeitstudiengang „Wirtschaftswissenschaften – Digital Business and eCommerce“ gehört, auf einen identisch strukturierten Studienverlauf, d.h. die Reihung der Fächer/Module, des Basic Studies Bereichs zurückgreifen. Diese entwicklungshistorische Struktur ermöglicht die Zusammenlegung von kleineren Kohorten für die Lehre der Fächer/Module des Basic Studies Bereichs. Im Advanced Studies Bereich des Vollzeitstudiengangs sind die Curricula des Winter- und Sommerstarts so gestaltet, dass eine Kohorte, die in einem Wintersemester begann mit einer Kohorte, die im Sommersemester begann

zusammengelegt werden könnte. Für Kohorten, die im Wintersemester starten ist der Beginn der Lehre von Fächern/Modulen des Advanced Studies Bereich ab dem 2. Semester vorgesehen, während Kohorten, die im Sommersemester beginnen, Fächer/Module aus dem Advanced Studies Bereich schon ab dem 1. Semester hören.

Festgehalten sind die musterhaften Studienverlaufspläne für den Winter- und Sommerstart einer Kohorte in der Anlage 1a und 1b der Studien- und Prüfungsordnung. Im Folgenden wird der musterhafte Studienverlauf für einen Start im Wintersemester wiedergegeben. Im 1. Semester sind die Fächer/Module „Wissenschaftliche Methoden und digitale Kompetenzgrundlagen“, „Wirtschaftsmathematik“, „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“, „Externes Rechnungswesen und Grundlagen der Unternehmensbesteuerung“ und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ vorgesehen. Im 2. Semester werden die Fächer „Kosten- und Leistungsrechnung“, eines der Wahlfächer „Projektmanagement“ oder „Interkulturelles Management / Wirtschaftsethik / Diversity Management“, „Unternehmensführung“ und „Grundlagen Digital Business und eCommerce“ gelehrt. Ebenso liegt im 2. Semester die „Praxisphase I“. Das 3. Semester besteht aus den Fächern „Finanzwirtschaft“, „Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft“, „Organisations- und Personalmanagement“, „Controlling“, der „Studienarbeit I“ und „Marketing im eCommerce“. Für das 4. Semester sind im musterhaften Studienverlaufplan die „Wirtschaftsenglisch I“, „Electronic Commerce“ und „Marktforschung im eCommerce“ neben der „Praxisphase II“ vorgesehen. Angesiedelt im 5. Semester sind die Fächer „Digitale Geschäftsprozesse und Informationssysteme“, „Wirtschaftsenglisch II“, „Material- und Informationsfluss in digitalen Geschäftsmodellen“, „CRM und Kampagnenmanagement“, eines der Wahlfächer „Digitales Prozessmanagement“ oder „Qualitäts- und Umweltmanagement“ und die „Studienarbeit II“. Im letzten, dem 6. Semester, sind die Fächern „International Management und Corporate Strategy“, „Entrepreneurship in Digital Business“ sowie eines der Wahlfächer „Digitales Prozessmanagement“ oder „Internationales Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht“ vorgesehen. Ferner stehen auch die „Bachelorarbeit“ und das „Kolloquium zur Bachelorarbeit“ auf dem Curriculum.

Hinsichtlich des Leitbilds für die Lehre sind verschiedene Momente ausmachbar, durch die es aus dem Curriculum wiederholt. Zum einen werden die Qualifizierungsziele als zukunftsfähige Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen in dem Teil der Ziele des Studiengangs aus der Studien- und Prüfungsordnung niedergelegt. Zum anderen werden diese weiter verdeutlicht über die Modulbeschreibungen zu den Fächern, die das Curriculum als Studienverlauf beinhaltet. Die erwerbenden Kompetenzen und Kenntnisse können bereits während der beiden Praxisphasen erprobt und angewendet werden, wobei auch eine kritische Auseinandersetzung mit diesen bezüglich der Verantwortung in der eigenen zukünftigen beruflichen Tätigkeit erfolgen kann. Das im Unterricht vermittelte Praxiswissen fokussiert sich auf die Handelsbranche mit Fokus auf digitale Geschäftsmodelle. Die Maßnahme „Praxisbezug“ aus dem Leitbild für die Lehre, um die Qualifi-

zierungsziele zu erreichen, ist grundstrukturell Teil des Curriculums über die obligatorischen Praxisphasen. Die Lehrenden sind frei in der didaktischen Aufbereitung und Durchführung ihrer Lehre. Eine aktive Beteiligung in Form von Mitarbeit und Fragen stellen durch die Studierende wird stets gewünscht und durch diverse Formate gefördert. Für die Bearbeitung der Abschlussarbeit können zu den Forschungsschwerpunkten des den Studiengang leitenden Professors, thematische Anknüpfungspunkte hergestellt oder anderweitige passende Themen gewählt werden. Das Curriculum muss agil behandelt werden, um in einer schnell verändernden digitalen Welt relevant zu bleiben. Damit das gelingt, sind Distanzierung, Neubetrachtung, Inspiration, Überdenken, Verwerfen und Modifikation notwendige Begleiter erfolgreicher Spiegelung des Leitbildes für die Lehre in dem Curriculum des Studiengangs Digital Business and eCommerce.

Bewertung mit ggf. Stärken und Entwicklungsbedarf: Die Struktur des Studiengangs ist sowohl hinsichtlich der Reihung der fachlich-inhaltlichen Kenntnisse und Kompetenzen als auch der anwendungsbezogenen Vermittlung von fachlichen, methodischen und überfachlichen Kompetenzen adäquat und angemessen bezogen auf die Zielgruppe des Studienprogramms. Die Lehrinhalte wurden aktualisiert, indem eine zielführende Weiterentwicklung der Inhalte der fachlichen Module stattfand. Erreicht wurde dies unter anderem durch die Umbenennung bzw. den Austausch von Modulen. Das Leitbild für die Lehre strahlt adaptiv angemessen aus dem Curriculum zurück, was insbesondere hinsichtlich des Praxis- bzw. Anwendungsbezugs durch die Studierenden und Alumni berichtet wurde. Die Mischung zwischen generalistischen zu spezialisierenden Inhalten gaben Studierende unter anderem als Grund zur Studienaufnahme an. Wünschenswert erschien einigen Studierenden allerdings die übergreifende Kommunikation mit und unter den Lehrenden, um eine Dopplung von Inhalten zu vermeiden, was von einer nützlichen Wiederholung getrennt wurde.

Bewertung der Erfüllung des Kriteriums: Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Die übergreifende abstimmende Kommunikation zwischen Studiengangsleitung und eingesetzten hochschulischen Lehrenden und Lehrbeauftragten sollte verstärkt stattfinden, um die inhaltliche Vermittlung identischer Inhalte zu vermeiden und von nützlichen und sinnvollen Wiederholungen zu unterscheiden. Sollten insbesondere die Lehrevaluationen auf Dopplungen aufmerksam machen, sind geeignete Maßnahmen entsprechend des Qualitätsmanagementsystems durchzuführen. Ebenso ist es möglich, die zu vermittelnden Kompetenzen und Ziele des Studiengangs konkreter auszuformulieren und zu überprüfen.

2.2.3 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BInStudAkkV](#))

Sachstand: Die Studienprogramme der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften sind konzeptionell und strukturell auf spezielle Adressatengruppen zugeschnitten. Allen Studierenden ist die Option gegeben einen Studienteil im Ausland durchzuführen, wofür eine beratende Stelle das

International Office vorgehalten wird. Dennoch liegen die damit im Zusammenhang stehenden Herausforderungen, d.h. mit den hochschulischen Institutionen jene Rahmenbedingungen zu gestalten, die keine Verlängerung des Studiums nach sich ziehen, vor allem im Verantwortungsbereich der Studierenden.

Eventuelle Mobilitätsfragen können Studierende sowohl mit den Mitarbeiter:innen des International Office als auch der Studiengangsleitung klären. Das International Office hält neben Erasmus Vereinbarungen auch Studienreisen über Promos vor. Darüberhinausgehende Mobilitätsbestrebungen werden durch das International Office begleitet mit entsprechenden Informationen zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen zur Vermeidung von Verzögerungen im Studienverlauf.

Bewertung mit ggf. Stärken und Entwicklungsbedarf: *Die individuelle Ausgestaltung studentischer Mobilität ist hinsichtlich des Studiengangs als auch seiner Zielgruppe angemessen und adäquat. Den Herausforderungen einer privaten Hochschule entsprechend hält das International Office zwar grundlegende Angebote vor, baut diese jedoch vor allem entsprechend individueller Mobilitätsanfragen auf und aus. Die individuelle Mobilitätsförderung wird von den Mitarbeitenden einem generalistischen Mobilitätsausbau vorgezogen, da in der Summe nur ca. 5 bis 8 Studierende im Jahr von längeren Studienphasen im Ausland Gebrauch machen. Entsprechende Informationsmöglichkeiten auch zur Finanzierung hält die Hochschule über das International Office vor. Mobilität findet vor allem in den Bachelorstudiengängen im Zusammenhang mit den Praxisanteilen statt.*

Bewertung der Erfüllung des Kriteriums: Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Die Curricula werden durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist entsprechend dem Profil der Hochschule als Fachhochschule insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren mit berufspraktischer Erfahrung sowohl in dem grundständigen Bachelorstudiengang als auch den konsekutiven Masterstudiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift über die Beteiligung der Studiengangsleitungen der Fachgruppe bei der Akquise und Auswahl von externen Dozierenden als Lehrbeauftragte geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und Prüfung der Qualifizierung. Die Personal(weiter)qualifizierung obliegt dem Rektorat Akademische Weiterbildung für das ein Konzept vorgehalten wird.

15 Professoren und Professorinnen der bbw Hochschule sind der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften zugeordnet. Davon sind 6 Personen mit 1,0 VZÄ und 7 Personen mit 0,5 VZÄ vorgesehen. Ferner ist jeweils eine Person mit 0,7 VZÄ und 0,75 VZÄ in der Fachgruppe angestellt. Die Professoren und Professorinnen wurden und werden nach Maßgabe des § 100 BerlHG durch

die bbw Hochschule berufen und im Angestelltenverhältnis mit der Trägerin der bbw Hochschule, der bbw Akademie, beschäftigt.

Im Zuge der regelmäßigen institutionellen Reakkreditierung als staatlich anerkannte Hochschule wurde die bbw Hochschule zuletzt 2020 durch den Wissenschaftsrat im Auftrag des Sitzlandes geprüft und bewertet. Dabei wurde die Einhaltung der professoralen Lehrquote von 50% in den Studiengängen geprüft und bewertet. Die staatliche Anerkennung wurde bis 2025 erteilt, wobei eine Auflage hinsichtlich der personellen Ausstattung bereits erfüllt wurde.

In der Lehre werden die Professoren und Professorinnen der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. Überdies können vor allem speziell auf die berufspraktische Perspektive passende ausgebildete und qualifizierte externe Dozierende als Lehrbeauftragte eingesetzt werden.

Bewertung mit ggf. Stärken und Entwicklungsbedarf: *Die bbw Hochschule stellt angemessen und adäquat qualifiziertes Personal einerseits hinsichtlich der akademischen und andererseits der praktischen-anwendungsorientierten Inhalte insgesamt bezogen auf die fachliche, methodische und überfachliche Kompetenzvermittlung über die Lehre zur Verfügung. Je spezifischer die fachlichen Inhalte mit dem Studienverlauf werden, desto häufiger werden diese Inhalte über spezifisch qualifizierte Lehrbeauftragte vermittelt. Insgesamt ist die personelle Ausstattung hinreichend und angemessen, was sich allerdings mehr aus den Gesprächsrunden als der verfügbaren Selbstdokumentation prüfen ließ, was der Hochschule durchaus bekannt war aus vorherigen Verfahren und dort moniert wurde. Der Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis und Vorträgen von Personen aus der Praxis innerhalb der Lehre wurde von den Studierenden und Alumni sehr geschätzt und hervorgehoben, da sie den Kontakt zu und die Erfahrungen aus der Praxis für die Zeit nach dem Studium als sehr wertvoll empfinden.*

Hinsichtlich der Weiterqualifikation von Lehrenden an der bbw Hochschule konnten die Lehrenden von persönlich und individuell motivierter Weiterbildung berichten und einem Angebot zur Nutzung der Lernplattform, dem Campus-Management-System u.ä., die sich Gelegentlich auch didaktischen Themen widmen. Für angestellte Lehrende und Lehrbeauftragte ist ein grundlegendes Angebot vorhanden, dass ausgebaut und konzeptionell unterfüttert werden sollte. Bestrebungen in die Richtung des Ausbaus und der Einrichtung eines leitenden Weiterqualifizierungskonzepts konnten glaubhaft durch die Hochschulvertretungen vermittelt werden. Auch diesen Aspekt des Kriteriums betreffend verwies die Hochschule auf Ergebnisse vorheriger Verfahren, was zur Kenntnis genommen wurde und wohlwollend in die Bewertung einfluss.

Bewertung der Erfüllung des Kriteriums: Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

1. Die Aufbereitung von Informationen zu eingesetzten Lehrenden im Studiengang sollte so aufbereitet werden, dass der Beschäftigungsumfang, die Quote von eingesetzten hochschulischen Lehrenden zu Lehrbeauftragten anhand geeigneter Dokumente nachvollzogen und geprüft werden kann. Die Hochschule kann dies innerhalb ihrer Berichte umsetzen.
2. Die Ausarbeitung eines passenden Weiterqualifizierungsprogramms für alle Lehrenden sollte priorisiert weiterverfolgt und durchgeführt werden. Eine geeignete Dokumentation auch im Zuge der Berichte der Hochschule sollte erstellt werden.

2.2.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Grundsätzlich stehen der der bbw Hochschule in der Leibnizstraße 11–13 sowie im 1. Stock der Bismarckstraße 105 (verbundenes Seitengebäude) derzeit 2.931m² für Seminarräume und Büros zur Verfügung. Hinzu kommen 100m² Lagerraum sowie 16 PKW-Stellplätze in der Leibnizstraße. Die bbw Hochschule verfügt somit insgesamt über zwölf Unterrichtsräume mit 24 bis 48 Plätzen sowie über einen PC-Raum mit 30 Plätzen, 28 Büros für fest angestelltes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, fünf Aufenthalts- und Besprechungsräume, eine Bibliothek, einen Empfangsbereich sowie eine Dachterrasse mit Aufenthaltsmöglichkeit. Ferner greift die Hochschule auf einen kontinuierlich im Haus der Wirtschaft (Am Schillertheater 2 ca. fünf min. fußläufig vom Hauptgebäude entfernt und ein Gebäude der Trägerin der bbw Hochschule) angemieteten großen Seminarraum zurück. Im Hauptgebäude können die Räume 221 und 223 im zweiten Stock durch eine herausnehmbare Teleskop-Trennwand in einen großen Seminarraum mit 92 Sitzplätzen umgestaltet werden. Im vierten Stockwerk des Gebäudes Leibnizstraße befinden sich für die Lehre in den ingenieurwissenschaftlichen Studienprogrammen drei größere Räume (ca. 30 bis 40 Sitzplätze) – wovon einer mit einer Laborausstattung versehen ist – und ein kleinerer Raum (ca. fünf bis acht Sitzplätze und Lehrmaterialsammlung). Alle Räume im vierten Stock sind mit Wechselstrom 230V / 16A und Drehstrom 400V / 16A bzw. 32A ausgestattet, um in allen Räumen für Versuchsaufbauten und experimentellen Unterricht in Groß- und Kleingruppen einen laborartigen Betrieb zu ermöglichen.

Diese und die weiteren Seminar- und Lehrräume wurden nicht zuletzt im Zuge der Corona-Pandemie für die Durchführung von digitalisierten Lehrformaten ausgestattet. Die bereits zu großen Teilen vorhandene Ausstattung mit Pro-Wise-Boards wurde erweitert. Es wurden Bild- und Ton-übertragungsgeräte in den Räumlichkeiten installiert, so dass es während der Corona-Pandemie, mit ihren abgestuften Entwicklungen, möglich war Hochschullehrenden und Lehrbeauftragten die Option anzubieten von den Räumlichkeiten der bbw Hochschule unter Einhaltung der jeweils gültigen Hygieneschutzmaßnahmen zu lehren, Veranstaltungen und Prüfungen mit Studierenden digital und lokal – auch hybridisiert, d.h. Anwesende lokal und gleichzeitig digital – durchzuführen.

Es wurden überdies die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen mit mobilen Endgeräten und entsprechendem Zubehör ausgestattet. Nunmehr sind auch die Büros der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der bbw Hochschule über Schreibtische, Bürostühle, Telefone, Desktop-PCs, Monitore und weiterem Zubehör, wie Tastaturen, Mäusen und Druckern hinaus mit Webcams und Headset oder dergleichen und sonstigem Mobiliar bspw. für Besprechungen ausgestattet. Seit dem Einsetzen der Corona-Pandemie steht eine Applikation zur Durchführung von Videokonferenzen zur Verfügung, für die die bbw Hochschule entsprechende Lizenzen erwarb und verwaltet. Die Digitalisierungsbestrebungen der Hochschule hinsichtlich eines nicht mehr nur lokal verwendbaren Hochschulverwaltungssystems (Campus-Management-System (CMS)) zu einem webbasierten CMS mit Portalfunktion für Studierende, Hochschullehrende, Lehrbeauftragte, Prüfer:innen und Gutachter:innen im Prüfungswesen ermöglicht es Mitarbeitenden der bbw Hochschule gleichfalls wie Hochschullehrenden, Lehrbeauftragten und Studierenden mobil und digitalisiert zu arbeiten. Und nicht nur während der Corona-Pandemie, sondern auch darüber hinaus. Für die bbw-Community (Webportal des CMS für Studierende, Lehrende und Prüfende), das eLearning Portal, die Videokonferenzapplikation, den Hochschulbibliotheksapplikationen und der Hardware sowie Bild- und Tontechnik in den Räumen wurden und werden durch Beschäftigte im Bereich eLearning sowie den Mitarbeiter:innen aus den Koordinationsbereichen themengebunden Einführungsveranstaltungen, kleine Workshops oder Anwendungstreffen veranstaltet und durchgeführt. Ebenso ist es möglich außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule bspw. in Form einer Exkursion Inhalte des Studiums zu vermitteln.

Bewertung mit ggf. Stärken und Entwicklungsbedarf: Die bbw Hochschule hält eine entsprechende sachliche und räumliche Ausstattung bereit, um die fachlichen und praktischen Aspekte des Curriculums neben den überfachlichen sozialen Aspekten zu vermitteln. Dies bezieht sich einerseits auf die sachliche Ausstattung hinsichtlich Hard- und Software und andererseits auf die räumlichen Gegebenheiten mit der vorhandenen Ausstattung an Geräten und weiteren Lern- und Lehrmaterialien. Die Hochschulvertretungen konnten darlegen, dass die sachliche Ausstattung auch adäquat nach Wechsel des Standortes zum 01.04.2023 zur Verfügung gestellt wird.

Bewertung der Erfüllung des Kriteriums: Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Innerhalb der Modulbeschreibungen als Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnungen sind die vorgesehenen Lernziele sowie deren kompetenzorientierte prüfende Leistungserfassungen als Prüfungsformen gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der bbw Hochschule angegeben. Ebenso sind innerhalb der entsprechenden Paragraphen der RSPO die Rahmenbedingungen der jeweiligen Prüfungsform umrissen, die Angaben zu Gestaltung, Umfang, Bearbeitungszeiträume und weiteres enthalten, um eine aussagekräftige Überprüfung der Lernziele zu ermöglichen. Durch das regelmäßige Feedback der Studierenden, Dozierenden und der

entsprechenden Kennzahlen zu modulbezogenen Prüfungen können Anpassungen der Prüfungsformen durch die Studiengangsleitungen mit Blick auf die Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen der Hochschule im Zuge des Qualitätsmanagementsystems innerhalb des Prozesses zur Studiengangweiterentwicklung des QMH (SB3 und SB4) durchgeführt werden. Die Modulbeschreibungen unterliegen als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung eines Studienprogramms der Genehmigung durch den Akademischen Senat der bbw Hochschule und der zuständigen Stelle der Landesvertretung. Die bbw Hochschule trifft allgemeingültige Regelungen zum Prüfungssystem in den §§ 19 bis 30 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO). Neben allgemeinen Regelungen auch zu den Wiederholungen von Prüfungen innerhalb der RSPO sieht die bbw Hochschule in den §§ eine automatische Anmeldung zu Prüfungen gemäß der Anlage 1 der Studien- und -Prüfungsordnungen zu den Fächern eines Semesters vor (§ 25 (1) RSPO) und damit implizit zur Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen des Studienverlaufs.

Entsprechend der allgemeinen Beschreibungen liegen die Angaben zu den Prüfungsformen im Studiengang vor. Die Studien- und Prüfungsordnung, die innerhalb des Verfahrens zu Grunde gelegt wird, ist im Entwurfsstadium. Dieser Entwurf beinhaltet die Summe der Veränderungen, die durch die Weiterentwicklungen des Studienprogramms an sich einer Abbildung bedürfen. Die als Entwurf für das Verfahren vorliegende aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung ist bisher weder durch den Akademischen Senat der bbw Hochschule noch durch die staatliche Aufsichtsstelle genehmigt und unveröffentlicht.

Bewertung mit ggf. Stärken und Entwicklungsbedarf: Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Das Prüfungssystem und die Auswahl der Prüfungsformen insgesamt sind angemessen und hinreichend adäquat zur Erreichung der Ziele des Studiengangs ausgestaltet und angelegt. Die Corona Pandemie bedingte schnelle Umstellung auf digitale Prüfungen insbesondere den Klausuren, begegnete die Hochschule angemessen, was durch die Studierenden bestätigt wurde. Verstetigt wurden entsprechende Regelungen zu digitalen Prüfungsformaten noch nicht in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Dies soll demnächst geschehen und wurde, wie die Hochschule berichtete, ebenfalls in anderen Verfahren moniert. Die Gutachtergruppe machte die Hochschule darauf aufmerksam, dass hinsichtlich der Bewertung der Leistungsnachweise der Praxisphasen entsprechend den Vorgaben des BerlHG in den Ordnungen nachzuarbeiten ist.

Bewertung der Erfüllung des Kriteriums: Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs und die Veröffentlichung stehen aus. Ferner sind notwendige Regelungen zur Bewertung von unbenoteten Leistungsnachweisen gemäß den Richtlinien des BerlHG in die Weiterentwicklung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu übernehmen.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflagen vor:

1. *Die Studien- und Prüfungsordnung ist durch die notwendigen Instanzen zu genehmigen und im Anschluss zu veröffentlichen, um Studierenden als auch Interessierten Anforderungen zum Studium und insbesondere den Prüfungen zur Verfügung zu stellen.*
2. *In die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung oder Studien- und Prüfungsordnung sind gemäß dem BerlHG die Regelungen zur Bewertung von Leistungsnachweisen der Praxisanteile aufzunehmen.*

2.2.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Hochschulweite allgemeine Regelungen, die unter die Momente planbarer Studienbetrieb, weitestgehend Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand und eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation werden in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der bbw Hochschule getroffen.

Die Möglichkeiten der Veranstaltungsplanung und -formen sind in § 14 Absatz 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung umrissen und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs konkretisiert.

Hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit von Lehre und Prüfung orientiert sich die bbw Hochschule an einer Verteilung der Leistungserfassung über den Semester- und Lehrverlauf hinweg. Dabei bestimmen die jeweiligen Prüfungsformen die entsprechende Durchführung. Grob kann an der bbw Hochschule in Prüfungsarten mit Abgabedatum und Prüfungsarten mit Ablegedatum unterschieden werden. Klausuren und mündliche Prüfungen haben ein Ablegedatum. Allerdings ist nur die Klausur in der Regel eine studienbegleitende Prüfungsform. Anstatt am Ende des Semesters Prüfungswochen vorzusehen werden die Termine für die Prüfungsform Klausur in der Regel mit 1 bis 2 Werktagen nach der letzten Sitzung der Veranstaltung bereits bei der Planung der Veranstaltung festgelegt. Für die Leistungserfassung mit Abgabedaten werden die Termine durch die Dozierenden festgelegt, wobei die Anzahl der Wochen über die eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird und die minimale Bearbeitungszeit als Richtlinien dienen können, geeignete Termine festzulegen, so dass diese ebenso unterschiedlich im Semester liegen und die Prüfungsdichte im Studienverlauf des Semesters entzerrt ist.

Die nachfolgenden Informationen zur Studienorganisation sind als Paragraph 7 in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs fixiert. So werden mind. 70% der Lehrveranstaltungen des gesamten Studiums als Präsenz-Veranstaltungen geplant. Die Planung der Lehrveranstaltungen findet in der Regel über ca. 18 Wochen im einem Semester (Sommersemester 01.04. bis 30.09. und Wintersemester 01.10. bis 31.03. eines Jahres) statt, wobei ebenso vorlesungsfreie Zeiten vorgesehen werden. Dazu werden in der Regel unter der Woche von ca. 08:30 Uhr / 09:15

Uhr bis 16:30 Uhr / 18:30 Uhr Präsenz-Veranstaltungen wochenweise im Block in der Regel von zwei bis vier Unterrichtsstunden á 45 Minuten mit Pausen geplant, wobei ein Wechsel zu Online-Präsenz-Veranstaltungen an einem Tag ausgeschlossen wird. Die Planung eines Semesters wird spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit veröffentlicht.

Der Anteil der Online-Präsenz-Lehrveranstaltungen, über eine Online-Meeting-Applikation durchgeführt, wofür die Studierenden geeignete informationselektronische Ausstattung bereithalten, kann je nach Semester variieren. Die Varianz liegt einerseits an den jeweiligen im Semester vorsehbaren Online-Präsenz-Anteilen begründet und andererseits in den spezialisierten fachlichen Inhalten der Module des Studiengangs hinsichtlich der Verfügbarkeit von Dozierenden für die Lehre. Der musterhafte Studienverlaufsplan als Anlage 1a und 1b sowie die Modulbeschreibungen als Anlage 2 geben Auskunft zu den in einem Modul/Fach veranschlagten Kontakt- und Selbststudienzeiten. Die Kontaktzeit teilt sich von Gesamt-Lehreinheiten/Unterrichtseinheiten (LE/UE) zu eLearningbezogenen LE/UE zu prüfungsbezogenen LE/UE in [60 / 8 / 4] im Studiengang.

Bewertung mit ggf. Stärken und Entwicklungsbedarf: Hinsichtlich der Studierbarkeit bietet die Hochschule den Studierenden einen planbaren und verlässlichen Lehr- und Prüfungsbetrieb. Die erlebten Erfahrungen der Studierenden sind in einem zumutbaren Maße. Die Studierenden konnten bestätigen, dass die Hochschule bei der Studienorganisation die Lebensrealität der Studierenden angemessen berücksichtigt. Dabei wird sowohl auf ein ausgewogenes Lehr- und Prüfungsangebot innerhalb eines Semesters geachtet als auch auf eine diese unterstützende organisatorische Umsetzung. Die Studierbarkeit ist hinsichtlich des Studienprogramms und seiner Studierenden abgestimmt und daher adäquat umgesetzt. Einen Weiterentwicklungsbedarf regt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Kommunikation zu den Studierenden an, vor allem wenn es um die Lehrplanung geht. Hier wurde von ungünstigen Kommunikationslücken zwischen Hochschule und Studierenden berichtet und sich eine direkte und aktive Kommunikation durch die Hochschule gewünscht statt dem Verweis auf das selbstverantwortliche Einholen von Informationen im Campus-Management-System. Weiterhin war den Studierenden die Präsenz-zu-Online-Quote unbekannt, wobei sich die Studierenden keineswegs abgeneigt zeigten einige Fächer/Module online durchzuführen oder einzelne Veranstaltungen.

Bewertung der Erfüllung des Kriteriums: Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Kommunikation der Hochschule zu den Studierenden hinsichtlich der Verschiebung von Lehrveranstaltungen sollte so gestaltet werden, dass eine möglichst frühzeitige und mehrkanalige Information erfolgt.

2.2.8 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 BlnStudAkkV) und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Der branchenspezifische Advanced Studies Bereich erhielt eine deutliche Neugestaltung, die sich durch die Umbenennung des Studiengangs ergeben. Dazu wurden einige Module neugestaltet, wie unter 2.1 bereits kurz aufgezeigt wurde. Die Inhalte der neugestalteten Module sind weitestgehend äquivalent zu den vorherigen, beinhalten jedoch eine deutliche Fokussierung auf digitale Geschäftsmodelle. Dabei wurde notwendigerweise auch im Abgleich zu den ggf. Lehrimporten aus anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaften die Reihenfolge der Fächer/Module leicht variiert. Ein Wahlmodulblock musste aufgelöst werden, da diese Fächer ein Lehrimport aus einem anderen Studiengang waren, der gleichfalls umgearbeitet wurde und somit zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Im nachfolgenden werden einige Erläuterungen zu den neugestalteten Fächern/Modulen gegeben. Im Fach „Grundlagen Digital Business und eCommerce“ ist die Fokussierung Digital Business aufgrund des technologischen Wandels im Handel mitaufgenommen worden. Entwicklungen wie ECommerce auf Basis von Plattformmodellen nehmen stetig zu und werden daher im Curriculum reflektiert. Hybride Handelsformen nahmen in den letzten Jahren vermehrt zu. Stereotypische Handelsunternehmen wie bspw. Einzelhändler und Großhändler befinden sich in einem Veränderungsprozess, der maßgebend durch den Einfluss von digitalen Geschäftsmodellen geprägt ist. Die Vermittlung der damit einhergehenden Grundlagen ist daher unausweichlich.

Im Fach/Modul „Marketing im eCommerce“ wird der Fokus nun auf das Online-Marketing für Handelsunternehmen gelegt, da im Rahmen des technologischen Wandels sind zunehmend digitale Marketingaktivitäten erforderlich sind, um sich am Markt zu positionieren. Themenschwerpunkte wie SEA, SEO sowie Marketingprogramme aus sozialen Netzwerken werden berücksichtigt.

Das Fach/Modul „Material- und Informationsfluss in digitalen Geschäftsmodellen“ thematisiert mit einem deutlicheren Fokus in Richtung digitale Geschäftsmodelle. Die Rolle der Digitalisierung als Entscheidender Faktor am Markt ist hier inkludiert.

Entlang der Wertschöpfungskette sind Unternehmensprozesse wesentlicher Faktor einer Ablauforganisation. Im Rahmen der Digitalisierung werden analoge Prozesse digitalisiert und dabei optimiert. Im Zusammenhang mit Automatisierungen und Algorithmen können digitale Prozesse zum Entscheidungsfaktor im eCommerce Umfeld werden, womit das wählbare Fach/Modul „Digitales Prozessmanagement“ thematisch umrissen ist.

Marktforschung ist nach wie vor im Handel ein nicht zu unterschätzendes Thema, so dass im Fach „Marktforschung im eCommerce“ nunmehr Fokussierung in Richtung digitaler Geschäftsmodelle des Handels gesetzt wird.

Im Rahmen dieses Moduls wurde der Zusatz „Digital Business“ mitaufgenommen, um somit einen Fokus auf digitale Geschäftsmodelle zu legen. Da viele Studierende die Selbständigkeit im eCommerced Umfeld erwägen, wurde das Modul „Entrepreneurship in Digital Business“ so gestaltet, dass Studierende dies im Rahmen des Moduls/Fachs erproben können. Neben der Vermittlung relevanter Theorie aus dem Bereich Unternehmertum, wird hier ein umfangreicher Business Case erarbeitet und durch die Studierende gepitched.

Bewertung mit ggf. Stärken und Entwicklungsbedarf: Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist in dem Studiengang gewährleistet. Aktuelle Themen der Branche werden berücksichtigt und im Curriculum aufgegriffen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wurden weiterentwickelt und neu konzipiert, wobei jüngst eine Betrachtung hinsichtlich des Leitbilds für die Lehre stattfand. Die Schärfung auf die Kernkompetenzen des digitalen Business sind hier als Verknüpfungspunkte zum Leitbild der Lehre ausmachbar. Der Kompetenzerwerb im Bereich der Programmierung ist nicht explizit Teil des Lehrplans, wie über ein Fach „Wirtschaftsinformatik“, sondern grundlegende Kenntnisse zu gängigen Werkzeugen der Programmierung werden im Fach/Modul „Digitale Geschäftsprozesse und Informationssysteme“ vermittelt. Die Studiengangsleitung machte deutlich, dass sich der Studiengang zwischen der Fokussierung auf Produkte und Technologien bewegt und dabei vor allem den Trend der digitalen Transformation im Blick behält. Der Einsatz von Lehrenden, die aus der Praxis kommend die Arbeitstechniken der Branche demonstrieren, macht eine anschauliche und inhaltlich aktuelle Lehre und damit Vermittlung von Kompetenzen möglich. Ferner führten auch die Ergebnisse des Austauschs mit eingesetzten Professor:innen und Lehrbeauftragten und dem Beirat zu den fachlichen und didaktischen Weiterentwicklungen. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene wurde dabei ebenso vorgenommen. Die Kooperation mit dem hochschuleigenen Gründerzentrum könnte gestärkt werden, um die Studierenden auch hinsichtlich einer eigenen Gründung bzw. das Netzwerken in der Branche zu unterstützen.

Bewertung der Erfüllung des Kriteriums: Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- (1) Der Ausbau der Zusammenarbeit mit dem hochschuleigenen Gründerzentrum sollte zur Unterstützung der Studierenden im Übergang von Studium zur beruflichen Tätigkeit stattfinden, wobei hier insbesondere der Kontakt zu und in die Branche hinein sehr wertvoll ist.
- (2) Ebenso wird empfohlen den Wahlbereich der Studierenden auszubauen, um so eine individuellere Spezialisierung zu ermöglichen und breite Berufseinstiege zu ermöglichen.

2.2.9 Studienerfolg ([§ 14 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Innerhalb des Qualitätsmanagementsystems (QMS) der bbw Hochschule sind regelmäßige Evaluationen vorgesehen durch die die Studierenden in das Monitoring des Studiums und der Studienprogramme eingebunden sind. Festgehalten sind die Instrumente des Monitorings einerseits im „Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH) der bbw Hochschule für Studium und Lehre“ und andererseits in der „Evaluationsordnung der bbw Hochschule“². Vorgesehen sind darin Lehrevaluationen, Studien- und Studiengangsevaluationen (hierunter auch Studierendenzufriedenheit) sowie Absolvierendenbefragungen insbesondere für die Perspektive der Studierenden.

Dem QMS zufolge werden die Ergebnisse zum einen zur Weiterentwicklung der Studienprogramme verwendet und sie werden zum anderen den Datenschutzbestimmungen entsprechend geeignet über den jährlichen Hochschul-Qualitätsbericht (HQB) veröffentlicht. Mit angestoßen durch die Maßnahmen, während der Covid-19 Pandemie den Bereich Studium und Lehre zu digitalisieren, befindet sich das Evaluationswesen und -system am Beginn der Implementierung der Weiterentwicklung. Während der Covid-19 Pandemie wurden die Lehrevaluationen ausgesetzt. Dies einerseits, um den Studierenden und Dozierenden Anpassungs- und Adaptionzeit in den Kontext „digitalisierte Lehre“ zu gewähren (quasi ein temporärer Schutz) und um, andererseits, die Erhebungsinstrumente grundsätzlich auf einen Prüfstand zu stellen. Und dies hinsichtlich ihrer Nachpassung oder zur Weiterentwicklungsnotwendigkeiten gegenüber den Weiterentwicklungen an der Hochschule insgesamt, jedoch maßgeblich im Bereich Studium und Lehre, wie sie sich aus der pandemischen Phase ergaben bzw. nach wie vor ergeben.

Die Weiterentwicklung des Evaluations- und Berichtswesen der bbw Hochschule wurde über die Koordination für Evaluations- und Berichtswesen seit März 2022 maßgeblich in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung und hier auch dem Prorektorat Lehre vorangetrieben. Ferner wurden sachdienliche Hinweise während dem Verfahrens der Resystemakkreditierung der bbw Hochschule im Nachgang nach der 1. Begehung vor Ort durch die Gutachtergruppe der das Verfahren begleitenden Agentur im Juni 2022 gegeben, die die Hochschule umgesetzt hat, so dass hierfür nochmalige Weiterentwicklungen durchgeführt wurden. Das zentrale Dokument des Berichtswesens und dem Reporting als Steuerungsinstrument - der jährliche Hochschul-Qualitätsbericht (HQB) -, der zum einen zentrale Kennzahlen zu Studium und Lehre bereitstellt und zum anderen Evaluationsergebnisse dokumentiert, befindet sich nach seiner Weiterentwicklung kurz nach der

² Die Evaluationsordnung wurde im Rahmen des Re-Systemakkreditierungsverfahrens der bbw Hochschule, welches zum Zeitpunkt dieses internen Akkreditierungsverfahrens noch nicht abgeschlossen ist, weiterentwickelt. Im Verfahren wurde der Gutachtergruppe die Dokumentation zum Thema Evaluationen bereitgestellt und die Koordinatorin Evaluation nahm an einer der Gesprächsrunden teil.

Einspeisung in die Qualitätsprozesse. Sowohl die Evaluationsordnung, die Evaluationsinstrumente, die Kennzahlzusammenstellung über das Campusmanagement-System als auch die Systematisierung und Operationalisierung der Werkzeuge zur zweck- und rechtskonformen Auswertung und Aufbereitung der Evaluationsdaten und weiterführenden Kennzahlen sind ebenso in der Phase der Implementierung zum Sommersemester 2023.

Das Studienprogramm ist in das Qualitätsmanagementsystem der bbw Hochschule eingebunden. Kennzahlen wurden erhoben. Die Lehrevaluationen fanden standardisiert über digitale Fragebögen, die in der eLearning-Plattform Moodle erfasst wurden, statt. Die Aufbereitung der Kennzahlen und Ergebnisse der Lehrevaluationen zur Betrachtung der Entwicklung des Studiengangs und möglicher sich daraus ergebender Weiterentwicklungen fand hingegen nur eingeschränkt statt, da die verwendeten Formate eine automatisierte und hochschulübergreifende Auswertung mit Blick auf wohl definierte Kennzahlen und aggregierte Evaluationsergebnisse selten zuließen.

Neben den Schwierigkeiten der systematischen Aufbereitung und Auswertung der Daten und Erhebungen waren zudem die Rückläufe zu Lehrevaluationen auf Fach-/Modulebene in der Vergangenheit sehr gering insbesondere bei Studiengängen, die Kohorten mit bis zu 15 Studierenden aufweisen. Bei weniger als 5 Personen ist eine statistische Auswertung nicht zulässig, da eine Identifikationsmöglichkeit der Teilnehmenden bestünde.

Die bbw Hochschule baute ihr Evaluations- und Berichtswesen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des QMS grundlegend um und aus. Dies einerseits hinsichtlich des Berichtswesens durch die Weiterentwicklung des jährlichen Hochschul-Qualitätsberichts und andererseits des Evaluationswesens mit dahinterliegenden Ordnungen und Erhebungsinstrumenten.

Allerdings ließ sich die Studiengangsleitung regelmäßig Feedback vor- und nach den Vorlesungszeiten und/oder auf Exkursionen von den Studierenden direkt geben. Einzelne Module, Lehrbeauftragte, inhaltliche Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der Module oder der Praxisbezug waren regelmäßig Bestandteil dieser Rücksprachen.

Bewertung mit ggf. Stärken und Entwicklungsbedarf: Die Hochschule räumte deutliche Defizite in der Aufbereitung und Veröffentlichung von Kennzahlen und Berichten zur Überprüfung des Studienerfolgs in der Vergangenheit ein. Dem Gutachtergremium lagen keine Auswertungen zu Lehrevaluationen oder jährliche Qualitätsberichte des Akkreditierungszeitraums vor. Zum einen wurde zwar erhoben, jedoch nicht systematisch ausgewertet. Zum anderen rückten dadurch niedrigschwellige Feedback und Austauschformate in den Vordergrund, die allerdings auch nicht systematisiert waren und vom Lehrenden auf Ebene der Module und auf Ebene des Studiengangs vom Studiengangsleitenden abhängig waren. Die bbw Hochschule konnte jedoch im Laufe des Verfahrens darlegen, dass sie die aktuellen Schwierigkeiten hinsichtlich Auswertung, Aufbereitung und Bereitstellung von Kennzahlen und Lehrevaluationsergebnissen überwinden wird. Die

aktuelle Evaluationsordnung sowie der Hochschul-Qualitätsbericht 2021 lagen vor. Die Implementierung bzw. Umsetzung der aktualisierten Ordnungen und Konzepte zum Evaluationswesen wird zum Sommersemester 2023 in Aussicht gestellt.

Bewertung der Erfüllung des Kriteriums: Das Kriterium ist erfüllt.

Die Hochschule ergriff bereits Maßnahmen, um die zur Erfüllung des Kriteriums notwendigen Bedingungen herzustellen. Dem Gutachtergremium lagen sowohl ordnungsrelevante und veröffentlichungsrelevante Dokumente, wie die Evaluationsordnung und der Hochschul-Qualitätsbericht vor.

2.2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Die bbw Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Daneben hält die bbw Hochschule in ihren Ordnungen sowohl Nachteilsausgleiche als auch die Möglichkeit von studiengebührenfreien Urlaubssemestern im Falle von Pflege von Kindern sowie Familienangehörigen vor. Die bbw Hochschule ermöglicht allen Personen unabhängig von Nationalität, Alter, Geschlecht oder sexueller Orientierung eine Studienaufnahme, sofern die dazu notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Bei den Kohorten, die im zurückliegenden dreijährigen Akkreditierungszeitraum das Studium begonnen haben, lag der Anteil weiblicher Studierender bei ca. 25 %.

Bewertung mit ggf. Stärken und Entwicklungsbedarf: Die bbw Hochschule unterstützt während des Studiums durch die hochschulischen Angebote und Maßnahmen innerhalb ihrer Ordnungen und durch die vorgehaltenen Konzepte auf Studiengangebene komplementär und angemessen, wie die Studierenden berichteten. Die Lehrenden nehmen den männlichen Überhang der Studierenden im Studiengang wahr und sehen deutliches Potenzial den Studiengang mit seinen weiterentwickelten Inhalten auch für mehr weibliche Studierende attraktiv zu machen und dabei die Möglichkeiten, die das Gründerzentrum in der Organisation und Durchführung von Netzwerkveranstaltungen bietet, zu nutzen.

Bewertung der Erfüllung des Kriteriums: Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Potenziale mehr weibliche Studierende für das Studium zu gewinnen sollten genutzt und entsprechend kooperativ mit Einrichtungen der Hochschule durchgeführt werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der globalen Pandemie ausgelöst durch COVID-19 und der damit einhergegangenen Auswirkungen auf den Studienbetrieb erhielt die bbw Hochschule auf speziellen Antrag durch den Akkreditierungsrat eine Verlängerung der Frist der Systemakkreditierung um ein Jahr. Innerhalb dieses Antrags wurden die Kriterien genannt, die infolge der Pandemie zu einer gesamten Verzögerung des internen Akkreditierungsverfahrens der Studienprogramme führten.

Bis zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats auf einen Studiengang der bbw Hochschule vom beschlussfassenden Organ laut Grundordnung der Hochschule für zentrale Belange zur Studiengangsqualität und damit auch Studium und Lehre, dem Akademischen Senat, sind folgende zentrale Punkte zu durchlaufen. Zunächst wird eine Selbstdokumentation erstellt. Diese kann einen oder mehrere Studiengänge umfassen, so dass von internen Einzelakkreditierungsverfahren oder Bündelakkreditierungsverfahren gesprochen werden kann. Handelt es sich um ein Bündelverfahren so ist die Zusammensetzung auf fachliche Plausibilität zu prüfen. Dies übernimmt vor Beschlussfassung eines Bündels im Akademischen Senat, die von diesem eingesetzt und ihn beratende sowie Beschlussfassungen vorbereitende „ständige Qualitätskommission“. Die Selbstdokumentation wird basierend auf den Vorlagen der Rastergutachten des Akkreditierungsrats für Programmakkreditierungen erstellt, um letztlich ressourcenschonend die Qualitätsberichte zu erstellen. Die Selbstdokumentation besteht aus zwei Teilen und Anlagen. Einen Teil für die „formalen Kriterien“ und einen Teil für die „fachlich-inhaltlichen“ Kriterien. Die Aufteilung entspricht der Aufteilung in der BlnStudAkkV. Die formalen Kriterien werden durch qualifiziertes Personal - hier der Beauftragten für Qualitätssicherung und -management - geprüft und bewertet. Nach einer Plausibilitätsbetrachtung durch die ständige Qualitätskommission, werden die ggf. erteilten Auflagen, umgesetzt, denn nur nach der auflagenfreien formalen Prüfung wird die fachlich-inhaltliche Prüfung eingeleitet. Dazu wird ein Gutachtergremium eingesetzt nach den Standards von § 25 BlnStudAkkV. Je nach Verfahren wird die Gutachtergruppe fachlich zusammengestellt und, falls indiziert durch die Zusammenstellung des Bündels, wird die Gutachtergruppe erweitert. Die Mehrheit der Hochschullehrenden wird dabei beachtet. Dieses Gutachtergremium erhält die Selbstdokumentation mit Anlagen zur Sichtung. Die Informationen aus der Selbstdokumentation und der Begehung mit Gesprächsrunden - Leitung, Lehrende, Studierende und Partner - nutzt das Gutachtergremium um den Gutachtenteil Teil 2 zu erstellen. Sie geben darin eine Bewertung und Beurteilung ab, die sich in Auflagen und Empfehlungen äußern kann. Dieser Teil wird den Verantwortlichen für die Studienprogramme und der ständigen Qualitätskommission zur Stellungnahme übergeben, so dass einerseits sachliche Richtigstellungen vorgenommen werden können und andererseits hochschulische Perspektiven auf die Auflagen möglich sind. Sowohl die Stel-

lungnahmen als auch das vollständige Gutachten erhält der Akademische Senat mit der Beschlussvorlage aus der ständigen Qualitätskommission zur Entscheidungsfindung mit oder ohne Auflagen für einen Zeitraum von acht Jahren. In der Beschlussfassung sind neben dem Akkreditierungszeitraum auch der Zeitraum bis zur Auflagenerfüllung und der nächste turnusmäßige Verfahrensdurchlauf enthalten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag).
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) vom 16. September 2019.
- Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039).
- Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG).

3.3 Gutachtergremium für Teil 2 Prüfbericht: Erfüllung fachlich-inhaltliche Kriterien

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Thomas Kotulla: University of Europe – Wirtschaftswissenschaften – Corporate Finance

Prof. Dr. Marko Schwertfeger: Hochschule für Wirtschaft und Recht – Wirtschaftswissenschaften – ABWL und Handelsmarketing

b) Vertreter der Berufspraxis

Herr Julian Kanitz Selbständiger Experte aus der Wirtschaft, ehemaliger Berater, Organisations- und Personalentwickler

c) Studierender

Herr Robert Hauke WHU – Otto Beisheim School of Management – Master in Management

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von des Qualitätsmanagements erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
BInStudAkkV	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von des Qualitätsmanagements erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 BInStudAkkV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

Bericht zur Auflagenerfüllung (Datum 25.11.2024)

Wirtschaftswissenschaften – Digital Business and eCommerce (Vollzeit) B.A.				
Auflagennummer	Status der Auflagenerfüllung	Beschlussdatum der sQK-Sitzung	Beschlussdatum der AkSen-Sitzung	Anmerkungen
1	Erfüllt	(1) 29.08.2023	(1) 14.11.2023	keine
(1) Die Studien- und Prüfungsordnung ist durch die notwendigen Instanzen zu genehmigen und im Anschluss zu veröffentlichen, um Studierenden als auch Interessierten Anforderungen zum Studium und insbesondere den Prüfungen zur Verfügung zu stellen				
2	Erfüllt	(1) 15.09.2024	(1) 26.09.2024	keine
(1) In die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sind gemäß dem BerlHG die Regelungen zur Bewertung von Leistungsnachweisen der Praxisanteile aufzunehmen				